

Hinweise und verpflichtend einzuhaltende Verhaltensregeln für Teilnehmer*innen an Präsenzveranstaltungen des EBW Schwabach auf Basis der 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Stand 21. Juni 2021

allan Varlahrangan assis

- Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Es besteht Maskenpflicht auf allen Verkehrswegen sowie Gemeinschaftsflächen und wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht am Platz entfällt (sofern der Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann). Auf dem Weg zum Platz muss aber mindestens eine Alltagsmaske getragen werden.
- Eine Testpflicht besteht nicht, außer es handelt sich um Sportveranstaltungen (Vgl. § 12) oder Veranstaltungen mit Übernachtung (Vgl. § 16) sowie für öffentliche Veranstaltungen (Vgl. § 7), Kulturveranstaltungen wie Theater, Kino (Vgl. §25). Hierfür gelten inzidenzabhängige Regelungen.
- > Strikte Einhaltung des Abstandsgebotes (kein unnötiges Herumlaufen im Seminarraum), Aufsuchen der Sanitärbereiche nur einzeln, Gruppenarbeiten sind untersagt. Die Plätze werden gekennzeichnet oder sind entsprechend durch aufgestellte Tische/Stühle und/oder Markierungen ausgewiesen. Die Anordnung im Raum darf nicht verändert werden. Personen aus einem Haushalt dürfen zusammensitzen.
- Vor und nach der Veranstaltung sowie nach dem Toilettengang sind die Hände zu reinigen. Möglichkeiten zum Händewaschen sind in den Sanitärräumen gegeben. Außerdem werden im Eingangsbereich des Gebäudes und/oder vor dem Kursraum Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt.
- Die Berührung des Gesichts mit den Händen ist nach Möglichkeit zu vermeiden, die Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch) ist einzuhalten.
- Regelmäßiges und gründliches Lüften der Räume durch die Veranstaltungsleitung (min 10 min/h).
- Arbeitsmaterialien (Stifte, Laptops usw.) dürfen nicht weitergegeben oder getauscht werden.
- Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- ➤ Keine Testpflicht wird für Stadtführungen, Naturführungen und touristische Bahn- und Busreisen vorausgesetzt. Es muss aber ein Mindestabstand von 1,5 m sichergestellt werden und in geschlossenen Räumen muss eine FFP2-Maske getragen werden.
- Für die Familienbildung gilt: auch hier besteht keine Testpflicht. Das Tragen einer Maske ist beim Einhalten des Abstandes nicht erforderlich. Angehörige eines Haushaltes können ohne Abstand zusammensitzen.

Ausschluss von Teilnehmenden

Die Teilnahme an Veranstaltungen ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf COVID-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, Atemwegsprobleme haben, unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt haben.

Sollte eine teilnehmende Person an einer Veranstaltung des EBW positiv auf das Corona-Virus getestet werden, ist dies der Geschäftsstelle unmittelbar mitzuteilen. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Bildungseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Datenspeicherung

Eine Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich, bei der die Kontaktdaten (Adresse, ggf. E-Mail, Telefon) erfasst werden. Ihre Daten werden einen Monat für den Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles gemäß DGSVO gespeichert. Bei Kursen wird die Anwesenheit von der Kursleitung für jeden Kurstermin einzeln dokumentiert.

Wir danken Ihnen im Namen aller Beteiligten für die Einhaltung dieser Regeln – Sie schützen sich und andere damit!